

Satzung

des

"Stadtsportverband Straelen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein, der den Namen "Stadtsportverband Straelen e.V." trägt, ist eine Vereinigung von Vereinen, die sich der Förderung des Sports in der Stadt Straelen besonders verbunden fühlen.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Straelen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, die Gesamtinteressen der Straelener Sportvereine in allen Belangen zu vertreten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der sportlichen Tätigkeit, Unterstützung der angeschlossenen Mitgliedsvereine, Voraussetzungen zur Durchführung deren Aufgaben zu schaffen und zu verbessern, die Vereine zu beraten und die sportlichen Tätigkeiten der Vereine insgesamt zu koordinieren;
- b) die Vorbereitung und den Abschluss von Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden, insbesondere mit der Stadt Straelen und mit den Sportverbänden, für die angeschlossenen Vereine zu tätigen;
- c) die Unterstützung der Regelerstellung für die Sportstättennutzung aller interessierten Mitgliedsvereine;
- d) die Beratung bei Planungen und Vorhaben im Sportstättenbau;
- e) die Unterstützung zur Regelung der finanziellen Förderung bei den Verwaltungsbehörden und Sportverbänden;
- f) die Entsendung von Vertretern in die Sportausschüsse;
- g) die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen;
- h) die Abgabe von Beurteilungen über die Dringlichkeit und Notwendigkeit von eingereichten Anträgen gegenüber den entsprechenden Stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Durchführung von Veranstaltungen. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können alle Sporttreibenden Vereine im Stadtgebiet Straelen werden, welche die in § 2 genannten Bestrebungen unterstützen.
- 2.) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss nach freiem Ermessen.
- 3.) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Beitragsrückstand
- 2.) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 3.) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- zwei Jugendvertretern
- und bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Insbesondere obliegt ihr die

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) Höhe der Umlage zur Deckung der Kosten des Stadtsportverbandes Straelen e.V.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand wünscht oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform oder per Email an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Stimmen der Mitglieder richten sich nach den Mitgliedern der Mitgliedsvereine

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| bis 100 Mitglieder | 1 Stimme |
| • 101 - 300 Mitglieder | 2 Stimmen |
| • 301 - 700 Mitglieder | 3 Stimmen |
| • 701 - 1200 Mitglieder | 4 Stimmen |
| • ab 1201 Mitglieder | 5 Stimmen |
| • die Mitglieder des Vorstandes | haben je 1 Stimme |

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörde, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie prüfen mindestens einmal vor den Neuwahlen die Kasse des Stadtsportverbandes. Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal vor den Neuwahlen (§ 7) der Satzung die Kasse des Verbandes.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel, der auf der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straelen, zwecks Verwendung für die Sportjugend und den Gesundheitssport der gemeinnützigen Straelener Vereine, jeweils zu gleichen Teilen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorangegangene Satzung vom 15. April 2010 verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Straelen, den 23. Januar 2015

Werner Terheggen, Vorsitzender

Achim Arts, stv. Vorsitzender